

Gemeinde Maitenbeth

Landkreis Mühldorf am Inn



Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung)

vom 16.10.2018

Auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Maitenbeth folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Maitenbeth erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Leichenhausgebühren (§ 5)
- (3) Sind für Leistungen, die im Einzelfall notwendig werden, Gebührentatbestände in dieser Satzung nicht aufgeführt, so werden Gebühren unter Berücksichtigung von Umfang und Wert der Leistung in entsprechender Anwendung vergleichbarer Gebührentatbestände und Gebührensätze festgesetzt.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Antrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Festsetzung der Gebühren

- (1) Die Grabgebühr (§ 4) wird beim Erwerb des Grabnutzungsrechts für die gesamte Ruhezeit gem. § 10 der Friedhofssatzung der Gemeinde Maitenbeth vom 16.10.2018 im Voraus festgesetzt. Erfolgt bei einem Grab innerhalb der Ruhezeit eine weitere Bestattung, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der verlängerten Ruhezeit im Voraus zu entrichten.
- (2) Beim Wiedererwerb oder bei der Verlängerung nach Ablauf der Ruhezeit kann das Grabnutzungsrecht für einen weiteren Zeitraum von 15 Jahren, bei Urnengrabstätten von 10 Jahren erworben werden. Die festzusetzende Gebühr ist im Voraus zu entrichten.
- (3) Die Grabgebühren werden nach vollen Jahren erhoben. Der Gebührenzeitraum beginnt mit dem Tag des Erwerbs (auch Reservierung) oder der Verlängerung des Nutzungsrechts. Bei vorzeitiger Rückgabe eines Grabnutzungsrechts außerhalb der Ruhezeit besteht für jedes verbliebene volle Jahr des Nutzungsrechts ein Erstattungsanspruch in Höhe der zum Zeitpunkt des Erwerbes gültigen jährlichen Grabgebühr.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Urnengräber und der Bestattung unter dem Gemeinschaftsbaum.

§ 4 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
 - a) Einzelgrabstätte 35,00 €
 - b) Einzelgrabstätte 50,00 € (bei Belegung lt. Friedhofssatzung §14 Abs.2)
 - c) Familiengrabstätte 50,00 €
 - d) Urnenerdgrabstätte 35,00 €
 - e) Gemeinschaftsbaum 50,00 €

§ 5 Leichenhausgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme des Leichenhauses werden erhoben
 - a) für die Benutzung des Leichenhauses 51,00 €
 - b) für die Reinigung des Leichenhauses 34,00 €

§ 6
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, sobald die nach dieser Satzung gebührenpflichtige Leistung in Anspruch genommen oder ein Recht eingeräumt wird.
- (2) Die festgesetzten Gebühren werden eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 30.10.2001 außer Kraft.

Maitenbeth, 16.10.2018

Gemeinde Maitenbeth



Josef Kirchmaier
1. Bürgermeister



